

Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz)

Änderung vom 20. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden (Kantonales Berufsbildungsgesetz) vom 6. Juni 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 53 Absätze 1, 2, 3 und 4

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsschulen, die für die ^{Rechtsweg} Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, kann der unmittelbar Betroffene oder der gesetzliche Vertreter innert 14 Tagen an den zuständigen Schulrat richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung an Berufsschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen sowie Entscheide betreffend Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung und der Berufsmaturitätsprüfung sowie der Abschlussprüfung an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen können innert 14 Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

³ Aufgehoben

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.